

# REGLEMENT

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Markeninhaber

Die „Finnly GmbH“ (MARKENINHABERIN), mit Sitz in Basel, ist Inhaberin der Kollektivmarke Nr. 832 093 (Qualität Wintergarten-experte) (KOLLEKTIVMARKE).

### 1.2 Kollektivmarke

Die KOLLEKTIVMARKE wurde in der Schweiz unter der Nr. 832 093 registriert. Benennungen wurden für die Länder Deutschland und Österreich vorgenommen.

### 1.3 Benutzerkreis

Die Benutzer der KOLLEKTIVMARKE (BENUTZER) sind juristische und natürliche Personen, welche im Marktsegment „Wintergarten“, Dienstleistungen (DIENSTLEISTUNGEN) oder Produkte (PRODUKTE) anbieten. Die DIENSTLEISTUNGEN und PRODUKTE sind im Anhang II aufgelistet, der jederzeit durch die MARKENINHABERIN angepasst werden kann.

## 2. LIZENZVERGABE

### 2.1 Die Lizenz

Mit der Lizenz (LIZENZ) wird dem BENUTZER das Recht eingeräumt, die KOLLEKTIVMARKE zur Bezeichnung seiner PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN im Sinne einer Qualitätsmarke zu benutzen.

Entsprechend diesem Reglement zeichnet die KOLLEKTIVMARKE BENUTZER aus, welche in einem hohen Grad kundenorientiert arbeiten und Qualitätsrichtlinien einhalten.

### 2.2 Voraussetzungen für eine Lizenzvergabe

Die Vergabe einer LIZENZ setzt voraus, dass die BENUTZER die von der MARKENINHABERIN ausgearbeiteten Verfahrens- und Qualitätsrichtlinien (RICHTLINIEN) erfüllen und sich daran halten. Die RICHTLINIEN sind im Anhang I enthalten und können von der MARKENINHABERIN jederzeit angepasst werden.

### 2.3 Vorgehen zur Erteilung einer Lizenz zur Benützung der KOLLEKTIVMARKE

#### 2.3.1 Gesuch

Das Gesuch (Anhang III) ist vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben an die Geschäftsleitung der MARKENINHABERIN zu richten. Ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister ist beizulegen.

#### 2.3.2 Überprüfung des Gesuchs

Die MARKENINHABERIN überprüft, ob das Gesuch vollständig eingereicht wurde und ob sämtliche RICHTLINIEN eingehalten sind. Bei Unvollständigkeit des Gesuchs wird das Gesuch zurückgewiesen.

#### 2.3.3 Gebühr

Die Benutzungsgebühr besteht in einer Grundgebühr pro BENUTZER und wird von der MARKENINHABERIN mit dem BENUTZER fallweise festgelegt.

#### 2.3.4 Beschluss

Die MARKENINHABERIN entscheidet endgültig über die Erteilung einer LIZENZ. Die MARKENINHABERIN ist nicht verpflichtet, die Begründung ihrer Ablehnung offenzulegen.

## **2.4 Kontrolle**

### **2.4.1 Register**

Die MARKENINHABERIN führt ein Register aller BENUTZER, welche eine LIZENZ zur Führung der KOLLEKTIVMARKE haben. Das Register gibt Auskunft über das Datum des Anerkennungsbeschluss und das Datum des Erlöschens der LIZENZ. Die MARKENINHABERIN kann Einsicht in das Register gewähren.

### **2.4.2 Kontrollmassnahmen**

Die MARKENINHABERIN kann jederzeit und unangemeldet Kontrolle beim BENUTZER in Bezug auf deren Übereinstimmung mit den RICHTLINIEN durchführen. Der BENUTZER hat dazu sämtliche nötige Unterlagen, Informationen, usw. zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den nötigen Räumlichkeiten zu verschaffen.

## **2.5 Entzug der Lizenz**

### **2.5.1 Entzugsgründe**

Die MARKENINHABERIN kann die LIZENZ unter folgenden Voraussetzungen entziehen:

#### **2.5.1.1 Gesuch**

auf schriftliches Gesuch des betreffenden BENUTZERS

#### **2.5.1.2 Auflösung des Geschäftsbetriebs**

automatisch bei Auflösung des Geschäftsbetriebs des BENUTZERS.

#### **2.5.1.3 Offensichtliche Zahlungsunfähigkeit**

bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des BENUTZERS

#### **2.5.1.4 Pflichtverletzung**

wenn ein BENUTZER die RICHTLINIEN nicht mehr erfüllt oder gegen die Lizenzvereinbarungen verstösst. Die MARKENINHABERIN kann eine Frist zur Wiederherstellung des regelkonformen Zustandes stellen.

#### **2.5.1.5 Verzug bei Zahlung der Grundgebühr**

wenn ein BENUTZER sich in Verzug der Zahlung der Grundgebühr befindet.

### **2.5.2 Lizenzverlust**

Bei einem Rücknahmebeschluss der MARKENINHABERIN verliert der BENUTZER endgültig alle Rechte betreffend der LIZENZ. Er hat sämtliche Hinweise auf die KOLLEKTIVMARKE zu entfernen.

### **2.5.3 Schadenersatzansprüche**

Schadenersatzansprüche der MARKENINHABERIN bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **3. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN**

### **3.1 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit dem Tag der Registrierung der KOLLEKTIVMARKE in Kraft.

### **3.2 Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Reglements sind durch die MARKENINHABERIN möglich und müssen dem Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingereicht werden.

## **4. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

### **4.1 Anwendbares Recht**

Dieses Reglement und alle daraus entstehenden Rechtsverhältnisse unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

### **4.2 Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Reglement und der Benutzung der KOLLEKTIVMARKE ist der jeweilige Sitz der MARKENINHABERIN (zur Zeit Basel)

Basel, den 25.Oktober 2004  
Finnly GmbH